

Interessenkonflikt

Mitarbeiter der IT- oder Personalabteilung dürfen nicht als DSB bestellt werden

Frage: Gibt es Hinweise, Richtlinien oder einschlägige Rechtsprechungen, die darauf hinweisen, dass der betriebliche Datenschutzbeauftragte (DSB) kein Mitarbeiter der Unternehmensbereiche „Personal“ oder „Information Technology“ sein darf/sollte?

Antwort: Der DSB soll die betriebliche Eigenkontrolle gewährleisten. Damit ist klar, dass Vorstände, Geschäftsführer und sonstige gesetzliche oder berufene Leiter nicht bestellt werden dürfen.

Genauso sind Leiter der IT, der Personalabteilung, des Vertriebs, der Rechtsabteilung, der Revisionsabteilung und der Betriebsleiter an sich für die Position des DSB ungeeignet. Die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Leiter der IT-, Personal-, Rechts- und Revisionsabteilungen sowie der Vertriebs- und Betriebsleiter gelten genauso für Mitarbeiter dieser Abteilungen. Dies kann damit begründet werden, dass, selbst wenn die Mitarbeiter jeweils nicht mit personenbezogenen Daten arbeiten (oder davon befreit sind), sie trotzdem in die organisatorischen Zusammenhänge eingebunden sind und in aller Regel über einen geringeren Handlungsspielraum verfügen. Somit lässt sich die Zuverlässigkeit (unter der eben auch eine fehlende Interessenkollision einzuordnen ist) nicht sicherstellen.

Dies sagt auch ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 22.3.94 (Az. 1 ABR 51/93) aus. Hiernach wäre es mit der Stellung und Funktion des DSB nicht vereinbar, wenn er in erster Linie seine eigene Tätigkeit kontrollieren müsste. Eine derartige Überschneidung der Interessensphären beeinträchtigt die in §4f Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geforderte Zuverlässigkeit. Konkret wurde in dem verhandelten Fall eine Stelle ausgeschrieben, zu deren Aufgaben er zählte, „die bereits vorhandenen Programme, das Textsystem und die Datenbank zu pflegen, den Ablauf der Programme sicherzustellen, neue verwaltungstechnische Programme zu entwickeln sowie die Mitarbeiter beratend zu unterstützen und zu schulen“. Der bestellte Datenschutzbeauftragte sollte zu dieser Stelle versetzt werden. Der Betriebsrat verweigerte gemäß §99 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz seine Zustimmung, weil der Arbeitnehmer nicht die von §4f Abs. 2 BDSG geforderte Fachkunde und Zuverlässigkeit besitze.

Die Ansicht des Betriebsrates wurde vom BAG auch so bestätigt, da Bedenken gegen die Zuverlässigkeit sich daraus ergeben können, dass der Arbeitnehmer neben seiner Aufgabe als DSB Tätigkeiten ausübt, die mit seiner Kontrollfunktion unvereinbar sind, weil sie den Arbeitnehmer in einen Interessenkonflikt geraten lassen.